

An alle
Notarkammern

nachrichtlich:

An das
Präsidium der Bundesnotarkammer

An den
Badischen Notarverein

An den
Württembergischen Notarverein

An die
Notarkasse

An die
Ländernotarkasse

An das
Deutsche Notarinstitut

Rundschreiben Nr. 10/2010

Bezug von Pflichtpublikationen im Sinne von § 32 BNotO über das Internet

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesnotarkammer hat sich bereits im Rundschreiben Nr. 27/2003 mit der Frage des Bezugs von Pflichtpublikationen im Sinne des § 32 BNotO über das Internet befasst. Aufgrund fortschreitender Entwicklungen werden die Pflichtpublikationen künftig zunehmend auch elektronisch angeboten. Daher hat sich der Ausschuss für notarielles Berufsrecht der Bundesnotarkammer in seiner Sitzung am 27.05.2009 erneut mit konkreten Möglichkeiten eines Bezugs der Pflichtpublikationen in elektronischer Form beschäftigt.

Der Ausschuss für notarielles Berufsrecht hat zunächst die grundsätzlichen Aussagen, die im Rundschreiben Nr. 27/2003 zur Auslegung des § 32 BNotO getroffen wurden, bestätigt. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

- Form des Bezugs der Pflichtpublikationen

§ 32 BNotO enthält weder über die Form des Bezugs noch über die Form des Haltens von Pflichtblättern eine Aussage. Die ganz überwiegende Literatur und die Bundesnotarkammer vertreten daher die Auffassung, dass es nach § 32 BNotO zulässig ist, dass der Notar die Pflichtblätter in elektronischer Form bezieht und hält (vgl. schon Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 27/2003 vom 25.05.2003; *Kanzleiter*, in: Schippel/Bracker, BNotO, 8. Aufl. 2006, § 32 Rn. 3; *Starke*, in: Eylmann/Vaasen, BNotO, 2. Aufl. 2004, § 32 Rn. 6; a. A. *Lerch*, in: Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 6. Aufl. 2009, § 32 Rn. 5).

- Art und Weise des Bezugs der Pflichtpublikationen

Da der Notar die Pflichtblätter auch in elektronischer Form beziehen und halten darf, steht § 32 BNotO grundsätzlich einem Bezug über das Internet nicht entgegen. Sowohl der Wille des Gesetzgebers als auch der Sinn und Zweck des Gesetzes schließen einen Versand oder Abruf über das Internet nicht aus. Im Falle eines elektronischen Empfangs der Pflichtblätter muss jedoch wie beim Bezug in Papier gewährleistet sein, dass die Inhalte aktuell, richtig und vollständig übermittelt werden.

- Aufbewahrung der Pflichtpublikationen

Aus dem Wortlaut des § 32 Satz 1 BNotO ergibt sich, dass der Notar die Pflichtblätter „halten“ muss, diese also für eine bestimmte Zeit aufzubewahren hat. Für die Zeit der Aufbewahrung muss er ständig auf den Inhalt zurückgreifen können. Daher ist es bei einem Bezug der Pflichtpublikationen über das Internet grundsätzlich erforderlich, dass ein Ausdruck bzw. eine Speicherung der abgerufenen Daten auf dem Rechner des Notars oder auf einem anderen Medium (etwa CD-ROM) erfolgt.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze, die bereits im Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 27/2003 niedergelegt sind, hat sich der Ausschuss für notarielles Berufsrecht mit folgenden konkreten Möglichkeiten des elektronischen Bezugs und der elektronischen Aufbewahrung von Pflichtpublikationen befasst:

1. Art und Weise des Bezugs der Pflichtpublikationen

- Werden die Pflichtpublikationen im Internet nur zur Ansicht bereitgestellt, kann darin kein „Bezug“ i. S. d. § 32 BNotO gesehen werden. Denn der Notar bekäme die Pflichtblätter weder übersandt noch könnte er sie zur weiteren Aufbewahrung herunterladen oder abspeichern. Dies hat auch die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer, die sich zuletzt auf ihrer Sitzung am 04.05.2007 mit der Frage des Bezugs von Pflichtpublikationen über das Internet beschäftigt hat, bestätigt. Dementsprechend genügt die bloße Onlineeinsicht von Pflichtpublikationen nach derzeitiger Gesetzeslage nicht.
- Auch wenn die jeweiligen Pflichtpublikationen im Internet zum Download zur Verfügung gestellt werden, dürfte dies alleine § 32 BNotO nicht genügen. Denn auch wenn sich der Notar die Pflichtpublikationen eigenständig herunterladen und abspeichern kann, ist nicht sichergestellt, dass der Notar aktuell und fortlaufend informiert wird. Denn der Sinn und Zweck des § 32 BNotO fordert, dass der Notar über für ihn maßgebliche Änderungen von Rechtsvorschriften und sonstigen Mitteilungen stets aktuell und fortlaufend unterrichtet wird. Die bloße Abrufmöglichkeit könnte dazu führen, dass der Notar die Pflichtpublikationen unregelmäßig und unvollständig oder gar nicht abrufen. Eine solche Vorgehensweise stünde einem dauerhaften und regelmäßigen „Bezug“ entgegen.
- Dagegen könnte ein Bezug der Pflichtpublikationen dadurch erfolgen, dass dem Notar per E-Mail die jeweils aktuelle Veröffentlichung unmittelbar elektronisch übersandt wird (Push-Dienst). Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass der Notar zeitnah und kontinuierlich informiert wird, so wie dies auch derzeit beim Bezug in Papierform der Fall ist.

2. Aufbewahrung der Pflichtpublikationen

- Unabhängig von der Art und Weise des Bezugs muss der Notar gewährleisten, dass die jeweiligen Pflichtpublikationen von ihm „gehalten“ werden. Daher ist es grundsätzlich auch weiterhin – wie im Rundschreiben Nr. 27/2003 der Bundesnotarkammer dargestellt – erforderlich, dass die Pflichtpublikationen bei elektronischem Bezug heruntergeladen und ausgedruckt oder abgespeichert werden.
- Bei einem Bezug mittels Push-Dienst durch E-Mail kann jedoch hinsichtlich der anschließenden Aufbewahrung wie folgt unterschieden werden:

- Erhält der Notar die jeweilige Publikation im Anhang einer E-Mail und ruft er diese E-Mail ab, so ist die E-Mail samt Anhang in der Regel automatisch auf seinem Rechner abgespeichert. Der Notar hat dann lediglich für die dauerhafte Aufbewahrung auf seinem Rechner zu sorgen oder die Pflichtpublikationen auszudrucken und in Papierform zu verwahren.
- Handelt es sich bei der E-Mail-Funktion des Notars um eine bloße Web-Anwendung, so werden die abgerufenen E-Mails nicht automatisch auf dem Rechner des Notars abgespeichert. In diesem Fall müsste der Notar den Anhang herunterladen und gesondert abspeichern. Auch hier könnte er alternativ die Veröffentlichung ausdrucken und in Papierform aufbewahren.
- Der Ausschuss für notarielles Berufsrecht der Bundesnotarkammer hat sich jedoch dafür ausgesprochen, dass der Notar die ihm per E-Mail zugesandte Datei dann nicht auf seinem Rechner aufbewahren muss, wenn die jeweilige Publikation für ihn online abrufbar ist und davon auszugehen ist, dass der Abruf dauerhaft verfügbar sein wird. Letzteres ist der Fall, wenn die Publikation durch eine öffentlichen Stelle, etwa eine Landesjustizverwaltung oder die Bundesnotarkammer, oder ein dauerhaft im Auftrag des öffentlichen Herausgebers der jeweiligen Publikation tätiges Unternehmen, etwa die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, vorgehalten wird. Der Notar bezieht in diesem Fall die Pflichtblätter weiterhin durch den Erhalt per E-Mail, gewährleistet aber zugleich, dass ein dauerhafter Zugriff auf die jeweilige Publikation besteht. Aus diesem Grund hat sich der Ausschuss für notarielles Berufsrecht der Bundesnotarkammer dafür ausgesprochen, dass in diesem Ausnahmefall das Erfordernis des „Haltens“ nach § 32 BNotO auch über die Verfügbarkeit der Publikation bei der öffentlichen Stelle bzw. bei dem dauerhaft im Auftrag des jeweiligen öffentlichen Herausgebers tätigen Unternehmen erfüllt werden kann.

Insoweit ist aber nochmals darauf hinzuweisen, dass dies ausschließlich die Frage der Aufbewahrung, nicht aber die Frage des Bezugs betrifft. Würde man auch hinsichtlich des Bezugs den bloßen Zugriff im Internet auf Pflichtpublikationen genügen lassen, könnte dem Sinn und Zweck des § 32 BNotO – so wie er vorstehend dargestellt ist – nicht mehr hinreichend Rechnung getragen werden.

Die Bundesnotarkammer bereitet derzeit eine für Notare kostenfreie Möglichkeit des elektronischen Bezugs derjenigen Pflichtbezugsblätter vor, die durch die jeweiligen Herausgeber für den elektronischen Versand bereitgestellt werden. Über die weitere Entwicklung in diesem Bereich werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
gez.

(Dr. Jens Bormann)
Hauptgeschäftsführer